

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Version vom 1. März 2026

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden auf sämtliche Angebote der Garage Nordstern AG Anwendung. Die Garage Nordstern AG behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern. Für das jeweilige Rechtsgeschäft ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der AGB massgebend, welche dem Kunden bei Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt wurde. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.

Das Angebot der Garage Nordstern AG richtet sich ausschliesslich an Kunden mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz. Angebote der Garage Nordstern AG sind gültig, solange sie von der Garage Nordstern AG unterbreitet werden.

1.2 Zustimmungsvorbehalt

Dieser Vertrag ist nur mit der Zustimmung der Geschäftsleitung des Garage Nordstern verbindlich. Eine Schadensersatzpflicht bei Verweigerung der Zustimmung besteht nicht. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht innert 5 Arbeitstagen (Poststempel) ab Unterzeichnung schriftlich erklärt wird, dass die Zustimmung verweigert wird.

1.3 Rechnung

Für jede technisch eigenständige Leistung sowie für die verwendeten Ersatzteile und Materialien müssen die Preise oder Preisfaktoren in der Rechnung an den Kunden separat aufgeführt werden. Wird der Auftrag auf Basis eines Kostenvoranschlags durchgeführt, reicht ein Verweis auf diesen aus, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten gesondert aufzuführen sind.

Etwasige Korrekturen der Rechnung müssen vom Kunden spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung geltend gemacht werden. Andernfalls wird die Rechnung von der Garage Nordstern als korrekt angesehen.

Sollte eine Versicherungsgesellschaft die Rechnung teilweise oder vollständig nicht zahlen oder eine Garantie- oder Kulanzzusage eines Lieferanten/Importeurs ausbleiben, ist der Kunde verpflichtet, den offenen Betrag auf erste Anforderung vollständig an die Garage Nordstern zu entrichten.

1.4 Preisanpassungen

Sollten nach Vertragsschluss gesetzliche Änderungen bei Gebühren, Steuern oder Listenpreisen erfolgen, ist eine entsprechende Anpassung des Preises vorzunehmen, sofern zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und der Erfüllung durch die Garage Nordstern mehr als 3 Monate liegen.

1.5 Zahlung

Der Rechnungsbetrag für Neu- oder Occasionsfahrzeuge ist grundsätzlich vor Abnahme und Übergabe des Fahrzeuges zu leisten. Rechnungen für Service-, Werkstatarbeiten etc. sind je nach Höhe des zu erwartenden Betrags, ganz oder teilweise, im Voraus zu leisten, in jedem Fall jedoch bei Abholung, vor Übergabe. Sofern Zahlung per Rechnung vereinbart ist, ist diese spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Erfüllung durch die Garage Nordstern fällig.

Die Zahlung der Rechnung ist per Banküberweisung in Schweizer Franken zu leisten. Bis zu einem Betrag von CHF 5'000.- kann auch per Bankkarte bzw. Debitkarte am Terminal bezahlt werden. Kreditkarten werden nur nach Billigkeit der Garage Nordstern akzeptiert.

Eine Verrechnung ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten ist und ein entsprechender rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht an dem zu entrichtenden Betrag kann der Kunde nur geltend machen, soweit dieses auf Ansprüchen aus dem Vertrag als solchem beruht. Die Garage Nordstern ist berechtigt, bei Auftragserteilung einen angemessenen Vorschuss zu verlangen. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann Garage Nordstern nach Ablauf der Zahlungsfrist von 10 Tagen ohne weitere Mahnung einen Verzugszins (Zinssatz: 1% über dem variablen Hypothekenzins der UBS) verlangen. Pro Mahnung an den Kunden wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.- fällig. Die Garage Nordstern ist berechtigt, fällige Forderungen an Dritte zu übertragen. Die Kosten der Drittleistung gehen zu Lasten des Kunden.

1.6 Mängel und Gewährleistung

Der Kunde ist verpflichtet, das Produkt bei Übernahme auf Mängel zu überprüfen. Eventuelle Mängel müssen spätestens innerhalb von sieben Arbeitstagen schriftlich bei der Garage Nordstern gerügt werden. Versteckte Mängel sind ebenfalls innerhalb von sieben Arbeitstagen nach ihrem ersten Auftreten zu rügen. Werden Mängel nicht innerhalb der Frist gerügt, gelten sie als akzeptiert und sämtliche Mängelrechte sind verwirkt. Der Kunde trägt die volle Beweislast für alle Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, den Zeitpunkt der Feststellung und die rechtzeitige Mängelrüge.

Sollte der Kunde den Auftragsgegenstand trotz bekannter Mängel annehmen, hat er nur dann Anspruch auf Sachmängelrechte, wenn er sich diese ausdrücklich bei der Abnahme vorbehält.

Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren innerhalb von zwei Jahren ab der Abnahme der Ware, vorausgesetzt, die Mängel wurden rechtzeitig gerügt und sind auf Leistungen der Garage Nordstern zurückzuführen. In einem solchen Fall hat der Kunde ein Recht auf Nachbesserung. Nach dreimaligem Fehlschlag erlischt der Gewährleistungsanspruch. Die Garage Nordstern ist nicht verpflichtet, die Kosten für Verbesserungen durch Dritte zu übernehmen.

Sollte ein erheblicher Mangel trotz dreimaliger Nachbesserung nicht behoben werden können, kann der Kunde entweder eine Reduktion des Kaufpreises oder die Rückabwicklung des Vertrags verlangen. Ein Anspruch auf Ersatzlieferung besteht nicht. Im Falle der Rückabwicklung gelten folgende Nutzungsentschädigungen:

- Im 1. Betriebsjahr 70 Rp/km; bei fehlender Angabe: Listenpreis / 2000 = Rp/km
- Im 2. Betriebsjahr 60 Rp/km; bei fehlender Angabe: Listenpreis / 2000 = Rp/km
- ab 3. Betriebsjahr 50 Rp/km; bei fehlender Angabe: Listenpreis / 2000 = Rp/km

Ein bereits gezahlter Betrag ist zu verzinsen. Ein-, Um- und Ausbauten sowie deren Montage werden von der Garage Nordstern nicht ersetzt. Ausgetauschte Ersatzteile gehen in das Eigentum der Garage Nordstern über.

1.7 Garantie

Sofern das Produkt noch über eine bestehende Herstellergarantie verfügt, übernimmt die Garage Nordstern die entsprechenden Leistungen gemäss dieser Garantie. Falls keine Herstellergarantie vorhanden ist, verjähren die Gewährleistungsansprüche des Kunden innerhalb von 2 Jahren, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

Die Garantieflicht entfällt in folgenden Fällen:

1. Das Produkt wurde unsachgemäss behandelt, gewartet oder gepflegt, überbeansprucht, eigenmächtig verändert oder umgebaut (z.B. Tuning).
2. Die Betriebsanleitung wurde nicht beachtet.
3. Technische Service-Massnahmen des Herstellers wurden nicht rechtzeitig und ohne triftigen Grund durchgeführt, nachdem sie bekannt wurden.

Die Garage Nordstern kann nach eigenem Ermessen anstelle einer Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist ein vertragskonformes Produkt liefern.

Natürlicher Verschleiss ist von der Garantie ausgeschlossen. Eine Nachbesserung verlängert nicht automatisch die allgemeine Garantiefrist des Produkts. Für ersetzte Teile gilt jedoch eine neue Garantiefrist von gleicher Dauer, beginnend ab dem Datum der Nachbesserung oder zwei Jahren, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist.

1.8 Darstellung von Produkten und Dienstleistungen

Die Darstellung der Produkte der Garage Nordstern durch Kataloge, Preislisten stellt eine Einladung zur Offertstellung dar und ist für die Garage Nordstern unverbindlich.

1.9 Eigentumsvorbehalt und Retentionsrecht

Fahrzeuge sowie Zubehör, Ersatzteile, Aggregate usw. gehen erst nach vollständiger Bezahlung des entsprechenden Kaufpreises einschliesslich etwaiger Zinsen und Kosten in das Eigentum des Kunden über. Die Garage Nordstern ist berechtigt, hierauf basierende Eintragungen im Eigentumsvorbehaltregister vornehmen zu lassen.

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen usw. behält sich Garage Nordstern das Recht vor, das überlassene Produkt oder Fahrzeug gemäss Art. 891 ff. ZGB zurückzuhalten. Wenn der Kunde die ausstehenden Beträge auch nach dreimaliger Mahnung und Ankündigung der Verwertung des Fahrzeuges zur Tilgung der offenen Forderungen nicht begleicht, ist die Garage Nordstern berechtigt, dieses ohne Einbeziehung des Betriebsamtes freihändig zu versilbern. Der erzielte Erlös wird nach Abzug aller offenen Forderungen und Kosten der Garage Nordstern dem Kunden ausbezahlt.

1.10 Zahlungsverzug

Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Übergabe des Produkts erst nach vollständiger Bezahlung oder Sicherstellung des Preises an den Kunden. Für An- und Umbauten können angemessene Akontozahlungen verlangt werden. Gerät der Kunde mit der Zahlung des Preises oder der Akontozahlungen in Verzug, tritt dieser durch Mahnung der Garage Nordstern in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt schuldet der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 1% über dem Zinssatz für variable Hypotheken der UBS pro Jahr.

Kommt der Kunde mit der Zahlung des Preises und/oder der Anzahlungen in Verzug, so kann ihm die Garage Nordstern eine angemessene Nachfrist zur Zahlung setzen. Erfolgt auch innerhalb dieser Nachfrist keine Zahlung, so ist die Garage Nordstern berechtigt, entweder auf Erfüllung zu bestehen und Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und 15% des vereinbarten Preises als pauschalierten Schadensersatz zu fordern, wobei die Geltendmachung eines weiteren Schadens vorbehalten bleibt. Tritt die Garage Nordstern nach Übergabe des Fahrzeuges vom Vertrag zurück, so entspricht der Schadensersatzanspruch der Garage Nordstern 1% über dem Zinssatz für variable Hypotheken der UBS pro Jahr, wobei die Zeit zwischen Übernahme und Rückgabe des Produkts, bei Fahrzeugen ebenfalls die zurückgelegten Kilometer, und die Kosten einer allfälligen Instandsetzung bzw. Demontage zu berücksichtigen sind. Weitergehende oder andere Ansprüche behält sich die Garage Nordstern ausdrücklich vor.

1.11 Lieferverzug

Die Garage Nordstern strebt an, dass das Fahrzeug am in Aussicht gestellten Zeitpunkt zu übergeben. Bei diesem handelt es sich um keinen Fixtermin. Der in Aussicht gestellte Zeitpunkt ist als Prognose zu verstehen. Aus diesem Grunde kann die Garage Nordstern nicht für mögliche Schäden aus entstandener Lieferung haftbar gemacht werden.

Wenn ein fester Liefertermin zugesichert wurde, übernimmt die Garage Nordstern keine Haftung für Schäden aus verspäteter Lieferung, sofern die Verzögerung nicht von dieser zu vertreten ist. Zu solchen Gründen zählen unter anderem Force Majeure, Streiks, Boykotte, Lieferverzögerungen seitens des Herstellers, sowie Verzögerungen aufgrund nachträglicher An- und Umbaubedürfnisse des Kunden. Der Kunde kann aus solchen Verzögerungen keine Ansprüche gegen die Garage Nordstern geltend machen.

Sollte das Produkt nicht rechtzeitig zur Übergabe an den Kunden bereit sein und ist dies der Garage Nordstern zuzuschreiben, muss der Kunde die Garage Nordstern schriftlich unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 60 Tagen in Verzug setzen. Bietet die Garage Nordstern dem Kunde bis zum Ablauf dieser Frist ein vertragskonformes Produkt gegen Sicherstellung des vereinbarten Preises an, erlöschen alle weiteren Ansprüche des Kunden aufgrund des Lieferverzugs. Lässt die Garage Nordstern die Nachfrist ungenutzt verstreichen, ist der Kunde berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefs vom Vertrag zurückzutreten. Ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung des Kaufvertrags besteht nur, wenn die Garage Nordstern ein Verschulden trifft.

Verzögert sich jedoch die Lieferung durch Umstände, welche weder vom Kunden noch von der Garage Nordstern verschuldet wurden, um mehr als drei Monate, so sind sowohl die Garage Nordstern als auch der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Konstruktions- oder Formänderungen sowie Änderungen des Lieferumfangs während der Lieferzeit bleiben vorbehalten. Alle Angaben über Leistung, Gewicht und sonstige Eigenschaften der Artikel sind als Annäherungswert zu betrachten.

1.12 Annahmeverzug

Bei Nichtabnahme oder Verzug mit der vollständigen Zahlung des Preises wird die Garage Nordstern wie folgt vorgehen:

1. Der Kunde wird schriftlich gemahnt.
2. Es wird eine Nachfrist von 15 Tagen gesetzt.
3. Nach Ablauf dieser Frist behält sich die Garage Nordstern vor, nach eigenem Ermessen auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen und vom Kunde Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Alternativ kann die Garage Nordstern auch auf die Leistung des Kunden verzichten und neben dem Wert der nicht erbrachten Leistung einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15% des vereinbarten Preises des Produkts fordern. Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag wird die Garage Nordstern zusätzlich den Ersatz des aus der Vertragsaufhebung entstandenen Schadens vom Kunden verlangen.

1.13 Haftung

Die Haftung der Garage Nordstern ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Dies schliesst auch die persönliche Haftung der Betriebsangehörigen und Erfüllungsgehilfen der Garage Nordstern

für durch sie durch leichte oder mittlere Fahrlässigkeit verursachte Schäden aus. Die Beweislast für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Garage Nordstern, ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungshelfen und Betriebsangehörigen etc. liegt beim Kunden.

Die Garage Nordstern übernimmt ebenfalls keine Haftung für Handlungen von Hilfspersonen. Im Falle von leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit bleibt eine Haftung der Garage Nordstern jedoch bestehen, wenn der Mangel von dieser arglistig verschwiegen wurde, eine Garantie übernommen wurde oder dies nach dem Produkthaftungsgesetz erforderlich ist. Auch für Körperverletzung haftet die Garage Nordstern entsprechend.

Die Haftung der Garage Nordstern für den Verlust von Geld oder Wertsachen jeglicher Art im Fahrzeug, die nicht ausdrücklich von Garage Nordstern in Verwahrung genommen wurden, ist ausgeschlossen. Der Kunde ist daher dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass sich keine entsprechenden Wertgegenstände im überlassenen Fahrzeug befinden.

Sofern das Fahrzeug des Kunden nicht verkehrssicher ist und der Kunde dennoch beabsichtigt, es ohne Wiederherstellung der Verkehrstüchtigkeit in Betrieb zu nehmen, behält sich Garage Nordstern vor, die Herausgabe zu verweigern und/oder eine entsprechende Meldung an die zuständige Behörde vorzunehmen. Wird das nicht verkehrstaugliche Fahrzeug trotz Hinweises auf die fehlende Verkehrstauglichkeit an den Kunden ausgehändigt, geschieht dies auf eigene Gefahr des Kunden. Die Haftung ist im gesetzlich grösstmöglichen Umfang ausgeschlossen.

Der Kunde ist darüber informiert, dass individuelle Veränderungen am Fahrzeug, die die Leistung oder Fahreigenschaften verbessern sollen (z.B. Zylinderbohrungen zur Hubraumvergrösserung, Einbau von Kompressoren und Turboladern, Lachgaseinspritzung oder Motorentausch mit grösserem Hubraum), die Werksgarantie beeinträchtigen oder sogar zum Verlust derselben führen können. Die Garage Nordstern schliesst daher jegliche Haftung für Schäden wie Garantieverluste, die auf solche Tuningarbeiten zurückzuführen sind, soweit gesetzlich zulässig, aus.

Falls der Kunde Garage Nordstern Ersatzteile oder Verbrauchsmaterialien zur Verwendung im Rahmen von Service- oder Reparaturarbeiten übergibt, geschieht dies auf eigenes Risiko. Garage Nordstern haftet nicht für Mängel an diesen Teilen oder Materialien oder für Schäden, die durch diese verursacht werden. Jegliche Haftung und Gewährleistung diesbezüglich ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

1.14 Datenschutz

Der Kunde ist informiert, dass seine Personendaten aus dem abgeschlossenen Vertrag und den mit diesem zusammenhängenden Dokumenten und Vereinbarungen (z.B. Garantie-, Finanzierungs- oder Leasingverträge) zum Zweck der Vertragsabwicklung, der individuellen Kundenbetreuung, für Marketingzwecke (Statistik, Prospekt- und Angebotsversand, optimierte Servicequalität, um auf die unterschiedlichen und individuellen Bedürfnisse der bestehenden und potentiellen Kunden einzugehen) und zur persönlichen Kommunikation bearbeitet werden.

Er ist zudem damit einverstanden, dass seine Personendaten zum Zweck des Marketings auch an die Importeurin, die Herstellerin, andere Gesellschaften und/oder an Partner oder Dienstleister, auf welche die Herstellerin zur Bearbeitung der Personendaten angewiesen ist, weitergegeben werden, die ihren Sitz auch im Ausland haben können.

Soweit Personendaten ins Ausland bekanntgegeben und/oder im Ausland bearbeitet werden, erfolgt diese Bekanntgabe und/oder Bearbeitung in Übereinstimmung mit dem geltendem Datenschutzrecht. Der Kunde kann seine Einwilligung in die beschriebene Bearbeitung seiner Personendaten jederzeit untersagen.

Der Kunde hat das Recht, Zugang zu seinen Daten zu verlangen. Er darf zudem verlangen, dass seine Daten berichtigt oder gelöscht werden. Er kann sich, ohne Gründe angeben zu müssen, der Verarbeitung seiner Daten widersetzen, wenn er keine Direktwerbung erhalten möchte oder in anderen Fällen, aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, und verlangen, dass die Verarbeitung der Daten eingeschränkt wird. Der Kunde kann verlangen, dass ihm eine Kopie seiner Daten in einem strukturierten und gängigen Format zur Verfügung gestellt wird. Um diese Rechte auszuüben oder zusätzliche Informationen zu erhalten, wendet sich der Kunde an Impunix per E-Mail an privacy@impunix.ch Betreff «Datenschutz» oder direkt an seinen Kundenbetreuer.

1.15 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit der AGB insgesamt. Fehlende Bestimmungen werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen beider Parteien so ergänzt, dass der Zweck der AGB so weit, wie möglich, erreicht wird.

1.16 Formvorbehalt

Abänderungen oder Ergänzungen des vorliegenden Vertrages sind nur gültig, wenn sie in schriftlicher Form festgehalten und von den Parteien rechtsgültig unterzeichnet sind.

1.17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Garage Nordstern, die sich jedoch das Recht vorbehält, am Sitz der beklagten Vertragspartei Klage zu erheben. Ausgenommen sind Fälle, in denen die Zivilprozessordnung zwingend einen anderen Gerichtsstand vorschreibt.

1.18 Anwendbares & dispositives Recht

Es gilt dispositives schweizerisches Recht, sofern nicht anders vereinbart. Das Wiener Kaufrecht findet keine Anwendung.

1.19 Inkrafttreten

Diese AGB treten am 4.04.2025 in Kraft und ersetzen alle bis zu diesem Zeitpunkt gültigen AGB der Garage Nordstern.

1.20 Copyright

Die Garage Nordstern behält sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen und anderen Unterlagen vor.

Der Kunde ist verpflichtet, die marken- und urheberrechtlichen Bestimmungen zu respektieren und insbesondere die Marken sowie das Bildmaterial der Garage Nordstern und ihren Lieferanten nicht rechtswidrig zu nutzen. Jegliche widerrechtliche Verwendung durch den Kunden wird durch die Garage Nordstern nicht genehmigt. Die Garage Nordstern übernimmt für entsprechende Handlungen des Kunden keine Haftung und behält sich das Recht vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

2. Neu-, Occasionswagen und Eintauschfahrzeug

2.1 Geltungsbereich

Neben dem allgemeinen Teil dieser AGB in Ziff. 1, finden die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) auf den Verkauf von Neu- und Occasionswagen durch die Garage Nordstern AG Anwendung. Die Garage Nordstern behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern.

2.2 Abbildung des Produkts- und Produktbeschreibung

Bei Neufahrzeugen kann es zu Abweichungen zwischen Produktdarstellung und -beschreibung zum tatsächlichen Fahrzeug kommen. Sowohl die Produktdarstellung als auch die Produktbeschreibung können daher vom Original abweichen.

Handelt es sich beim angebotenen Fahrzeug um einen Gebrauchtwagen, entsprechen die Produktdarstellung und die Produktbeschreibung dem Original, das zum Kauf angeboten wird. Abweichungen sind trotz grosser Sorgfalt möglich und in keinem Fall beabsichtigt.

2.3 Merkmale und Eigenschaften des Fahrzeuges

Im Kaufvertrag wird das Fahrzeug beschrieben, wobei klar wird, ob es sich um Gattungs- oder Speziesware handelt. Angaben in Prospekten, Listen oder anderen Dokumenten zu Massen und Daten sind als Annäherungswerte zu verstehen. Energieangaben entsprechen der Typeneignung zum Zeitpunkt des Angebots oder Vertragsabschlusses und können sich aufgrund technischer Gründe oder individueller Konfigurationen unterscheiden. Tatsächliche Verbrauchswerte können je nach Fahrweise abweichen. Die Energieeffizienz-Kategorie wird zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestimmt.

2.4 Weiterverkauf

Der Kunde verpflichtet sich, das Fahrzeug nicht als "Neuwagen" oder ähnlich zu bezeichnen, wenn er es weiterverkauft.

2.5 Gefahrtragung

Ab dem Zeitpunkt der angezeigten Übergabebereitschaft geht Nutzen und Gefahr auf den Kunde über, unabhängig davon, ob das Fahrzeug an diesem Tag übernommen wird oder nicht. Bei Eintauschfahrzeugen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung erst mit der Übergabe an den Übernehmer über.

2.6 Eintauschfahrzeug

Der Kunde erklärt, dass er Eigentümer des eingetauschten Fahrzeugs ist, keine Rechte oder Eigentumsvorbehalte Dritter bestehen und er daher frei über das Fahrzeug verfügen kann.

2.7 Mängel am Eintauschfahrzeug

Treten nicht offen gelegte, dokumentierte oder bewusst verschwiegene Mängel am Eintauschfahrzeug erst nach Übergabe des Fahrzeugs auf, so sind diese dem vorherigen Eigentümer innert sieben Arbeitstagen anzuzeigen. Hat der vorherige Eigentümer in der Zwischenzeit seine Anschrift, Nummer oder Emailadresse gewechselt, so ist auch eine längere Frist zulässig.

Der vorherige Eigentümer hat für Mängel und Reparaturkosten aufzukommen, sofern diese nicht offengelegt, nicht dokumentierte oder bewusst verschwiegen wurden. Nimmt Garage Nordstern diese Mängelbehebung selbst vor, so erfolgt dies zum üblichen Ansatz für Reparaturen. Kann ein Schaden nicht ohne unverhältnismässige Kosten beseitigt werden, so hat der vorherige Eigentümer den geschätzten Schaden im Voraus zu ersetzen.

3. Service, Carosserie und Werkstatt

3.1 Geltungsbereich

Neben dem allgemeinen Teil dieser AGB in Ziff. 1, finden die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) auf Werkstatteleistungen durch die Garage Nordstern AG Anwendung. Die Garage Nordstern behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern.

3.2 Auftragserteilung

Der Kunde muss dem zuständigen Mitarbeiter der Garage Nordstern die zu behandelnden Mängel oder die gewünschten Serviceleistungen am Fahrzeug genau beschreiben und einen gewünschten Fertigstellungstermin vorschlagen. Diese Informationen werden im Werkstattauftrag festgehalten und vom Kunden bestätigt.

Falls durch den Hersteller angezeigt, wird die Fahrzeugsoftware, im Rahmen der Erbringung der vereinbarten Dienstleistung aktualisiert, auch ohne ausdrücklichen Auftrag des Kunden und damit auf den aktuellen Softwarestand gebracht. Individuelle Fahrzeugdaten werden dabei, soweit technisch möglich, temporär verschlüsselt gesichert. Dennoch empfiehlt die Garage Nordstern dem Kunden dringend, Daten und individuelle Einstellungen gemäss der Bedienungsanleitung vor dem Werkstattbesuch zu sichern, um potenziellen Datenverlust zu vermeiden. Die Garage Nordstern haftet nicht für solchen Datenverlust.

Auf Kundenwunsch notiert die Garage Nordstern schriftlich im Werkstattauftrag die voraussichtlichen Preise und Kosten für die beauftragten Arbeiten inklusive Mehrwertsteuer. Ein verbindlicher Preis erfordert einen schriftlichen Kostenvorschlag, der die geplanten Arbeiten, Ersatz- und Zubehörteile mit ihren jeweiligen Preisen auflistet. Die Garage Nordstern ist an diesen Kostenvorschlag für zehn Tage nach Aushändigung gebunden.

Während der Durchführung von Service- oder Reparaturarbeiten kann es vorkommen, dass zusätzliche, vorher nicht erkennbare Arbeiten erforderlich sind. Betragen diese mehr als 10% der Gesamtkosten des Auftrags, holt die Garage Nordstern vorab telefonisch die Zustimmung des Kunden ein. Dieser hat in der Folge dafür zu sorgen, dass der Garage Nordstern eine Telefonnummer zur Verfügung steht, unter welcher der Kunde während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist.

Falls die Garage Nordstern den Kunden nach drei Versuchen nicht erreichen kann, führt sie nur Arbeiten durch, die für die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs notwendig sind. Sind die zusätzlichen Arbeiten kostenmässig unter 10% des Gesamtauftrags, geht die Garage Nordstern davon aus, dass der Kunde zustimmt, und ist nicht verpflichtet, die Zustimmung vorher einzuholen.

Wenn ein Auftrag aufgrund eines Kostenvorschlags erteilt wird, werden die Kosten für die Erstellung des Kostenvorschlags mit der Auftragsrechnung verrechnet. Die Garage Nordstern behält sich vor, die Kosten für die Erstellung des Kostenvorschlags dem Kunden in Rechnung zu stellen, wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

Ansonsten gelten die von der Garage Nordstern veranschlagten Preise und Sätze gemäss einer separaten Preisliste; falls nicht vorhanden, gelten die üblichen Preise und Sätze am Ort.

3.3 Zustellung und Abnahme des Fahrzeuges – Hol- & Bringservice

Wenn der Kunde die Abholung oder Zustellung des Fahrzeuges wünscht, erfolgt dies auf seine Kosten und Gefahr (Hol- & Bring Service). Die Garage Nordstern schliesst jegliche Haftung gemäss Haftungsausschluss aus.

Der Kunde muss das Fahrzeug innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Fertigstellungsanzeige oder nach Aushändigung bzw. Übersendung der Rechnung abholen. Bei Reparaturen, die innerhalb eines Arbeitstages abgeschlossen sind, verkürzt sich diese Frist auf zwei Arbeitstage.

Die Abholung des Fahrzeuges durch den Kunden erfolgt in der entsprechenden Niederlassung, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Nutzen und Gefahr für das Fahrzeug gehen mit Angabe der Übergabebereitschaft auf den Kunden über.

Falls der Kunde das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch bis Geschäftschluss am vereinbarten Abholtag, abholt, ist die Garage Nordstern berechtigt, das Fahrzeug ausserhalb ihres Betriebsgeländes auf Kosten und Gefahr des Kunden abzustellen. Bei verspäteter Abholung kann die Garage Nordstern ohne vorherige Mahnung eine Standgebühr von CHF 20.- pro Tag (inkl. MwSt.) verlangen, solange das Fahrzeug auf dem Betriebsgelände verbleibt.

3.4 Beschränkung der Gewährleistung für Auf- und Umbauten

Bei Auf- und Umbauten hat der Kunde bei allfälligen Mängeln Anspruch auf Nachbesserung im Rahmen der Garantiebestimmungen der am Auf- und Umbau beteiligten Unternehmer und Lieferanten.

Eine weitergehende Gewährleistungspflicht der Garage Nordstern richtet sich nach dem allgemeinen Teil dieser AGB.

4. AGB Ersatzteile

4.1 Geltungsbereich

Neben dem allgemeinen Teil dieser AGB in Ziff. 1, finden die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) auf den Verkauf von Ersatzteilen durch Garage Nordstern Anwendung. Die Garage Nordstern behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern.

4.2 Überprüfung der Ware

Um sicherzustellen, dass keine Falschlieferrung vorliegt, ist der Kunde verpflichtet, die Eignung des Produkts vor der Bestellung zu prüfen. Nach Erhalt der Lieferung des bestellten Produkts ist der Kunde verpflichtet, das erhaltene Produkt auf Übereinstimmung mit der Bestellung, Typennummer, offensichtliche Abweichungen in Abmessung, Form oder Material von dem benötigten Produkt vor Verwendung, Bearbeitung oder Einbau des Teils zu überprüfen und gegebenenfalls mit der Garage Nordstern Kontakt aufzunehmen.

4.3 Retouren

Reklamationen aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter Lieferung der Produkte sowie etwaiger Schäden müssen sofort nach Erhalt der Sendung, spätestens jedoch innerhalb von 7 Kalendertagen, bei Teillieferungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Erhalt der letzten Teillieferung schriftlich bei der Garage Nordstern eingereicht werden. Die notwendigen Unterlagen zur Nachweisführung der Unvollständigkeit, Fehlerhaftigkeit oder Schäden sind beizulegen. Im Falle berechtigter und fristgerechter Reklamationen beschränkt sich die Verpflichtung der Garage Nordstern nach eigenem Ermessen auf die Nachlieferung fehlender Teile oder den Austausch falsch gelieferter oder mangelhafter Teile. Retouren werden nur in der Originalverpackung und im neuwertigen Zustand akzeptiert. Artikel mit Einbauspuren oder beschädigter Originalverpackung sind von der Rücknahme ausgeschlossen. Falls Austauschteile vereinbart wurden müssen diese gereinigt werden und Aggregate ohne Öl zurückgegeben werden.

Pyrotechnische Teile und elektronisches Zubehör werden versiegelt oder eingeschweisst geliefert. Eine Rücknahme ist nur bei ungeöffneter Verpackung möglich.

Schwere Teile müssen bei Rücksendung in der untersten Lage verpackt werden, leichte Teile hingegen in der obersten Lage, jeweils ohne Beschädigung oder Überlastung. Beim Rückversand sind entsprechende Markierungen vorzunehmen, Pfeile, Piktogramme und auf bruchempfindliche Teile ist hinzuweisen. Flüssigkeiten sind immer stehend zu lagern, versenden und zu transportieren. Die Rücksendung ist ausreichend zu frankieren. Unfrei zurückgesendete Waren werden von uns nicht angenommen.

4.4 Von der Retoure ausgeschlossene Produkte

Folgende Produkte sind von der Rückgabe ausgeschlossen:

- Kaufgegenstand ist als reduzierte Teile angeboten
- Generell bei entsprechender Kennzeichnung vor dem Kauf
- Software
- Classic Parts
- Kundenspezifische Produkte

4.5 Gefahrtragung bei vereinbarter Abholung

Nutzen und Gefahr gehen am Tag der gemeldeten Bereitschaft zur Übergabe auf den Kunden über, unabhängig davon, ob dieser das Produkt an diesem Tag abholt oder nicht. Bei Tauschware geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung in jedem Fall erst mit der Übergabe auf den Übernehmer über.

5. Ersatz- oder Servicefahrzeuge

5.1 Geltungsbereich

Neben dem allgemeinen Teil dieser AGB in Ziff. 1, finden die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) auf die Vergabe von Ersatz-, Servicefahrzeugen oder Mietfahrzeugen durch Garage Nordstern AG Anwendung. Die Garage Nordstern behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern.

5.2 Beginn und Ende des Gebrauchsanspruchs des Ersatzfahrzeugs

Ist der Einsatz eines Fahrzeugs vereinbart, so beginnt dieser mit Schlüsselübergabe an den Kunden und endet mit der Rückgabe gemäss dem vereinbarten Ablauf und Vorgehen. Wird das Fahrzeug nicht innerhalb der vereinbarten Frist zurückgegeben, so ist die Garage unmittelbar zu informieren. Es sind für die Verspätungszeit die üblichen Tarife zu entrichten und je nach Anschlussmiete eine Entschädigung für Umtriebe und entstandene Kosten.

5.3 Kosten

Der Kunde anerkennt den vereinbarten Mietzins. Dieser ist in Höhe des im Vertrag vereinbarten Betrags, geschuldet. Zustellung und Abholung des Fahrzeugs werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

5.4 Übernahme und Rückgabe

Übernahme und Rückgabe des Fahrzeugs haben während der Öffnungszeiten zu erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, sich über den Gebrauch und die Fahrweise des Fahrzeugs eingehend instruieren zu lassen. Schäden, die durch unsachgemässe Behandlung entstehen, gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Übernahme zu untersuchen und etwaige Schäden oder Mängel vor der Abfahrt anzuzeigen. Bei Schweigen wird vermutet, dass sich das Fahrzeug bei Übergabe in ordnungsgemäss dokumentiertem Zustand befindet. Er bestätigt ferner, das Fahrzeug mit vollem Tank bzw. voll geladener Batterie übernommen zu haben.

Das Fahrzeug ist nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit in ordnungsgemässem, gereinigtem und vollgeladenem Zustand an die Garage Nordstern zurückzugeben. Fehlendes Zubehör bzw. fehlende Teile sind vom Kunden zum Neuwert zu ersetzen. Bei übermässig verschmutzter Rückgabe wird die Endreinigung in Rechnung gestellt. Der Tank bzw. die Batterie wird zu Lasten des Kunden mit einem angemessenen Zuschlag von 20% zzgl. CHF 20 Bearbeitungsgebühr aufgefüllt bzw. aufgeladen.

5.5 Berechtigung zum Führen des Fahrzeugs

Das Fahrzeug darf nur von Personen gefahren werden, die von der Garage Nordstern zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sind und einen in der Schweiz anerkannten Führerausweis besitzen. Übungsfahrten, Rennen oder Umzüge sind untersagt. Der Kunde bzw. die Drittperson haftet für

Verstösse gegen die Verkehrsvorschriften und deren Konsequenzen. Verstösst der Kunde gegen diese Vorschriften, so ist eine Konventionalstrafe von mind. CHF 5'000.- zu entrichten.

5.6 Abnahme und Führung

Das Fahrzeug wird dem Kunden in fahrbereitem und sauberem Zustand übergeben, inklusive gefülltem Kühlwasser, Kraftstoffbehälter und Motoröl. Der Kunde bzw. Fahrer ist verpflichtet, bei Anzeige im Fahrzeug und Bedarf unmittelbar Wasser und Öl nachzufüllen und das Fahrzeug mit grösster Sorgfalt und unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften zu führen.

5.7 Zu unterlassende Aktivitäten

Im Fahrzeug ist das Rauchen strengstens untersagt. Das Abschleppen oder Schieben anderer Fahrzeuge mit dem Fahrzeug ist nicht gestattet. Gefährliche Güter und Stoffe dürfen nicht transportiert werden. Als gefährliche Stoffe gelten insbesondere solche, die explosiv, leicht entzündlich oder giftig sind. Bei Zuwiderhandlung ist der Kunde verschuldensunabhängig zum vollen Schadensersatz verpflichtet.

Es ist dem Kunden untersagt, mehr Personen mitzunehmen, als in den Fahrzeugpapieren angegeben sind. Tiere dürfen nur nach Absprache mit der Garage Nordstern mitgenommen werden.

5.8 Unfälle und Pannen

Bei einem Unfall hat der Kunde bzw. Fahrer unverzüglich die Garage Nordstern und die Polizei zu verständigen, eine Unfallskizze anzufertigen und die Namen und Anschriften der Unfallbeteiligten und Zeugen festzustellen. Es sind Fotos aus verschiedenen Perspektiven anzufertigen und der Garage zu übergeben. Mündliche oder schriftliche Zusagen an Dritte über Leistungen an Geschädigte sind zu unterlassen und bleiben für die Garage Nordstern unbeachtlich. Sollte der Unfall ein Abschleppen des Fahrzeugs erforderlich machen, ist unbedingt Rücksprache mit der Garage Nordstern zu halten.

5.9 Schäden und Reparaturen am Ersatzfahrzeug

Für Schäden, die während der Mietzeit entstehen und nicht auf normalen Verschleiss zurückzuführen sind, haftet der Kunde/Fahrer in vollem Umfang. Notwendige Reparaturen sind grundsätzlich abzustimmen und nur durch eine von der Garage Nordstern zuvor dem Kunde benannte Werkstatt durchzuführen. Ohne Zustimmung der Garage Nordstern dürfen keine Reparaturen oder Änderungen am Fahrzeug vorgenommen werden. Müssen dringende Reparaturen extern durchgeführt werden, und eine Kontaktaufnahme war trotz nachweislich mehrmaligen Versuchs nicht möglich, so hat der Kunde/Fahrer die Rechnung an die Garage Nordstern zu stellen. Der Mietpreis bleibt während der Reparatur geschuldet.

5.10 Versicherungen und Selbstbehalt

Die Garage Nordstern hat für das Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die den Mindestanforderungen der Schweizer Gesetzgebung entspricht. Im Schadensfall übernimmt die Haftpflichtversicherung die Kosten. Bei Schadensfällen trägt die Haftpflicht- und Kaskoversicherung die Kosten, wobei der Kunde pro Schadenfall die ersten CHF 1'000.- als Selbstbehalt trägt.

Die Versicherung ist berechtigt, im Rahmen des Versicherungsvertrages und gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag Rückgriff auf den Kunden/Fahrer des Fahrzeugs zu nehmen. Der Kunde/Fahrer bleibt persönlich haftbar für alle Schäden, die nicht durch die üblichen Versicherungen gedeckt sind.

5.11 Fahrten ins Ausland

Fahrten ins Ausland sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Garage Nordstern gestattet. Eventuelle Zollgebühren oder Nachteile, die durch die Fahrt ins Ausland entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, sofern nichts anders vereinbart wurde.

5.12 Vertragserfüllung

Falls ein vereinbartes Fahrzeug bei Beginn der Miete nicht verfügbar sein sollte, sorgt die Garage Nordstern für angemessene Mobilität. Trifft bei Schadensfällen kein Verschulden, kann sie für etwaige Schäden nicht haftbar gemacht werden.

6. AGB Reifeneinlagerung

6.1 Geltungsbereich

Neben dem allgemeinen Teil dieser AGB in Ziff. 1, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die mit der Garage Nordstern abgeschlossenen Verträge zur Reifeneinlagerung.

6.2 Einlagerung

Der Kunde übergibt die Reifen der Garage Nordstern zur Einlagerung. Die Einlagerungsdauer wird im zugehörigen Vertrag vereinbart. Während der Einlagerung verbleiben die Reifen im Eigentum des Kunden. Vor der Einlagerung werden die Reifen auf Mängel durch die Garage Nordstern geprüft und dokumentiert. Während der Einlagerung hat die Garage Nordstern die Pflicht sorgfältig mit den Reifen umzugehen und diese sachgemäss unterzubringen.

6.3 Rückgabe

Der Kunde kann jederzeit die Herausgabe der eingelagerten Reifen verlangen. Wurden Reifen vor Ende des Vertrages zurückverlangt, so werden Kosten bis Vertragsende verrechnet. Bei der Rückgabe hat der Kunde die Reifen auf Mängel zu prüfen. Bestehen zum Zeitpunkt der Rücknahme Mängel, die nicht zum Zeitpunkt der Einlagerung vorliegen, sind diese schriftlich innert 7 Tagen zu rügen. Ansonsten gelten etwaige Mängel als genehmigt und können nicht mehr beanstandet werden. Treten durch die Einlagerung entstandene Schäden erst nach Übergabe zutage, so sind diese innerhalb von 7 Tagen nach Auftreten schriftlich bei der Garage Nordstern zu rügen. Wurde dies unterlassen oder nicht zeitgemäss gerügt, so gelten entsprechende Mängel als genehmigt und können nicht mehr gerügt werden.

Werden Reifen nach Ablauf der Vertragsdauer nicht abgeholt, so wird angenommen, dass der Kunde den Vertrag erneuert. Sind in der Zwischenzeit die Kosten der Garage Nordstern angestiegen, kann der Preis um einen angemessenen Betrag angepasst werden. Die Garage Nordstern kann jedoch, sofern sie den Vertrag nicht erneuern will, dem Kunden eine Nachfrist zur Abholung ansetzen. Pro Tag, an dem die Reifen zusätzlich aufbewahrt werden, fällt eine Gebühr von CHF 10.- pro Tag an. Holt der Kunde die Reifen nicht innerhalb von 10 Tagen ab, so hat die Garage Nordstern das Recht, die Reifen freihändig zu veräussern oder zu entsorgen. Ein allfälliger Betrag wird in Rechnung gestellt, bzw. beim Verkauf nach Abzug der Unkosten von CHF 40 der Restbetrag bei der Garage in Empfang genommen werden.